

Aktuelle Mediationspraxis: vom freiwilligen Umgang mit der Unfreiwilligkeit

Referent :

Heiner Krabbe, Dipl. Psychologe, Psychotherapeut, Mediator (BAFM)

Moderatorin:

Gerlinde Fishedick, Mediatorin, Systemtherapeutin und Rechtsanwältin
Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Celle

Berichterstatterin:

Susanne Kirchhoff, Direktorin des Amtsgerichts Bad Iburg und Mediatorin

Einleitung

In der deutschen Mediationslandschaft hat sich das Prinzip der Freiwilligkeit in der Mediation als nahezu unverrückbare Doktrin festgesetzt, vergl. § 1 des Mediationsgesetzes: „Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“ Argumentiert wird mit der Schaffung einer offenen Verhandlungsatmosphäre und der Selbstbestimmung der Parteien. Nur eine von den Parteien gewollte Mediation könne im Ergebnis erfolgreich sein.

Ist das tatsächlich so? Wie freiwillig muss Freiwilligkeit sein? Heiner Krabbe schilderte zwei Fälle aus der Praxis:

- Ein Ehepaar hat sich für eine Trennungsmediation entschieden. Freiwillig? Der Ehemann antwortet: Nein, ich bin nicht freiwillig hier, ich bin nur hier, weil meine Ehefrau so unvernünftig ist und sich trennen will.
- Zwei Unternehmer liegen nach zähen Verhandlungen in einer Mediation nur noch 40.000 € auseinander. Unternehmer A beschimpft Unternehmer B als

Kriminellen, mit dem man nicht verhandeln könne. „Ich gehe!“. Unternehmer B titulierte Unternehmer A als Erbsenzähler, der eine Einigung unmöglich mache. „Ich gehe!“. Beide bleiben nach Aufforderung durch den Mediator am Verhandlungstisch sitzen. Freiwillig?

Da das Leben sich nicht immer an gesetzliche Definitionen hält, gibt es eben nicht nur Schwarz und Weiß sondern auch viele Graustufen dazwischen. Und: Manche dieser Graustufen sind auch nur vordergründig ein Problem der Freiwilligkeit.

Der Ehemann möchte sich offenbar gar nicht trennen, sondern die Ehe fortsetzen. Mit diesem, seinem Thema kann er (freiwillig) an der Mediation teilnehmen. Durch ihr Erscheinen machen die Eheleute bereits deutlich, dass sie freiwillig da sind.

Die beiden Unternehmer sind nach den langen, zähen Verhandlungen so im Stress, dass sie nicht mehr rationell handeln können. Sie sind schlicht überfordert. Die Mediatorin oder der Mediator hat in so einem Fall die Aufgabe, regulierend einzugreifen, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich wieder zu entspannen und sachlich eine Entscheidung treffen zu können.

Erfahrungen mit „Freiwilligkeit“ und „Zwang“

Die Gegensätze „Freiwilligkeit“ und „Zwang“ auf Seiten der Medianten korrelieren mit den Gegensätzen „Hilfe“ und „Kontrolle“ (im Sinne von „Entscheiden“) auf der Seite des Mediators.



Dazu schilderte Heiner Krabbe drei Beispiele, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer „Freiwilligkeit/Zwang“ einerseits und „Hilfe/Kontrolle“ andererseits sowohl im Wege der Selbsteinschätzung (aus den entsprechenden Rollen heraus) als auch im Wege der Fremdeinschätzung bestimmten.

1. Die Eheleute Anna und Thomas Steiner möchten sich trennen. Die Trennung geht von Anna aus. Sie möchte die Trennungsfolgen klären. Entweder in einer Mediation oder bei Gericht. Wie freiwillig sind die beiden in der Mediation? Wo steht die Mediatorin oder der Mediator?
2. Anna und Thomas haben verschiedene Konflikte, Umgangsregelungen funktionieren nicht, auch Gewalt oder die Drohung mit Gewalt ist im Spiel. Der ASD droht: Entweder Anna und Thomas versuchen eine Mediation oder das Jugendamt wird eingeschaltet.
3. Anna und Thomas sind total zerstritten. Bei Übergabe der Kinder kommt es zu einer Schlägerei zwischen Thomas und dem neuen Freund von Anna. Thomas beschwert sich beim ASD, Anna beklagt sich gegenüber dem ASD über Telefonterror und den Alkoholkonsum von Thomas.

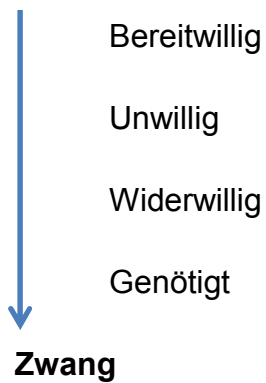
Das Gericht in Zürich ordnet eine Mediation an. Es verpflichtet die Parteien an einer Co-Mediation im Sinne einer Gesprächstherapie mit mindestens fünf Sitzungen teilzunehmen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu suchen. Die Kosten hierfür haben die Parteien zu tragen. Nach Durchführung der Mediation hat der Mediator dem Gericht schriftlich zu berichten.

Interessanterweise klafften Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer teilweise weit auseinander. Wichtig für die Mediatorin oder den Mediator ist es deshalb, sich ein Bild davon zu machen, wie die Konfliktparteien sich selber einschätzen. Zwang und Freiwilligkeit werden subjektiv unterschiedlich empfunden. Entscheidendes Kriterium dafür, ob eine Mediation gelingen kann, dürfte nicht pauschal „Freiwilligkeit“, sondern die innere Freiwilligkeit der Parteien sein. Parteien müssen noch die Möglichkeit haben, in der Mediation tatsächlich etwas verhandeln zu können.

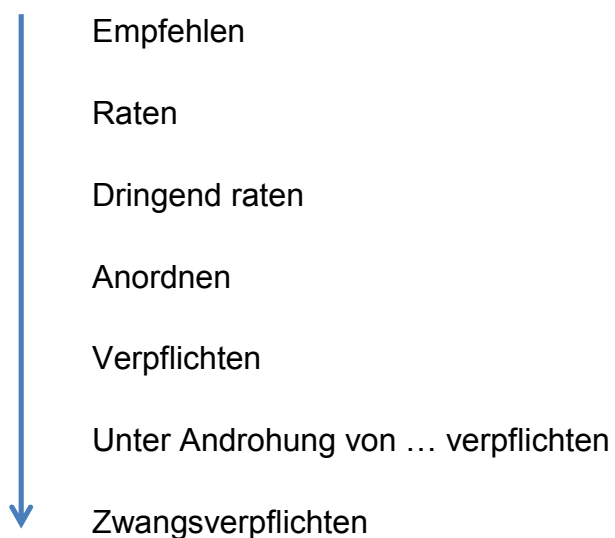
Verschiedene Graustufen zwischen „Freiwilligkeit“ und „Zwang“

Dementsprechend sind zwischen Freiwilligkeit und Zwang verschiedene Abstufungen möglich:

Freiwilligkeit



Korrespondierend dazu können Fachleute (Autoritäten) den Parteien eine Mediation unterschiedlich intensiv „ans Herz legen“. Sie können:



Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sieht verschiedene Möglichkeiten vor, Mediation in das Verfahren einzuführen:

§ 36a FamFG

Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

- (1) Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.
- (2) –(3) [...]

§ 135 FamFG

Außergerichtliche Konfliktbeilegung über Folgesachen

Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

§ 156 FamFG

Hinwirken auf Einvernehmen

- (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der

Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) – (3) [...]

Nach § 278 Abs. 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann der gesetzliche Richter den Rechtsstreit an einen Güterichter verweisen, der sich auch der Methode der Mediation bedienen kann. Zwar wird diese Verweisung in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend nur mit Zustimmung beider Parteien vorgenommen, gesetzlich zwingend ist dies aber wohl nicht.

§ 278 ZPO

Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, [...].

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. [...]

(4) [...]

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

(6) [...]

Gemäß § 278a ZPO kann der gesetzliche Richter den Parteien eine außergerichtliche Mediation vorschlagen.

§ 278a ZPO

Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.

(2) [...].

Praktische Tipps zum Vorgehen bei „unfreiwilligen“ Mediationen

Wie kann sich eine Mediatorin oder ein Mediator verhalten, wenn er den Auftrag für eine zwangsweise angeordnete Mediation bekommt. Wann gibt es eine „Gelingenschance“? Da es bislang weder Literatur noch Forschungen zu diesem Thema gibt, orientiert sich Heiner Krabbe an Empfehlungen, die Marie-Luise Conen, eine deutsche Psychologin, Psychotherapeutin und Lehrtherapeutin für den Bereich der aufsuchenden Familienhilfe erarbeitet hat. Weitere Anregungen entnimmt er dem von Chris Trotter entwickelten Praxismodell „Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten“.

Nach seinen Praxiserfahrungen ist jeder Einzelfall gesondert auf „Machbarkeit“ zu prüfen. Insbesondere folgende Punkte sind zu klären bzw. anzusprechen:

1. Beziehungsaufbau

= (Wie) komme ich zu den Parteien in Kontakt?

- Entschleunigung
- Empathie/Wertschätzung/Respekt

- Transparenz
- Akzeptanz von Widerstand
- Beziehungsabbruch nicht einfach hinnehmen, sondern körperliche und sprachliche Präsenz zeigen
- Aktuelle Probleme wahrnehmen und ggf. vorziehen

2. Auftrags- und Rollenklärung

- Unfreiwilligkeit (deutlich) ansprechen
- Verantwortlichkeit und Rollen klären
 - Mediationsverfahren (angemessen kurz) erklären
 - Aktuellen Konfliktanlass klären
 - Unterschiedliche Sichtweisen zulassen
 - Gemeinsame Konfliktdefinition

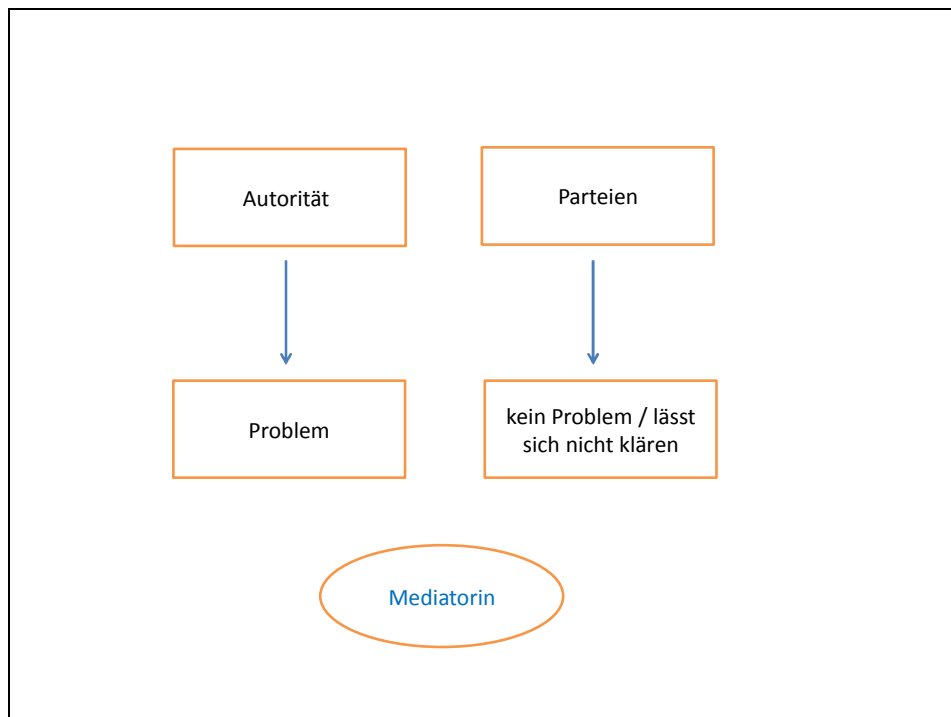
3. Ambivalenzen klären

- Zulassen
- Zeit lassen
- Ressourcen
- Vorläufige kleine Vereinbarungen treffen (erste kleine Schritte)

4. Ziele aushandeln

Unfreiwilligkeit bzw. Freiwilligkeit ist zum Beispiel sehr häufig ein Thema bei Konflikten in Unternehmen, in denen die Mediatorin oder der Mediator von einem weisungsbefugten Vorgesetzten (Autorität) beauftragt wird.

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die einen Konflikt haben, können arbeitsrechtlich verpflichtet werden, an einer Mediation teilzunehmen. Was tun, wenn ihrer Meinung nach der Konflikt gar keiner ist oder aber nicht zu klären ist?



Heiner Krabbe empfiehlt in solchen Fällen folgendes Vorgehen:

1. Gespräche mit der Autorität
2. Kontrakt mit der Autorität über die Vertraulichkeit
3. Gespräch mit den Parteien
„Ich kann Ihnen helfen, dass die Autorität Ruhe gibt.“
„Wie kann ich Ihnen helfen, dass die Autorität Ruhe gibt?“

Wichtig ist allerdings, dass die Parteien das Gefühl haben, tatsächlich noch irgendetwas verhandeln können. Eine Mediation, in der letztendlich nur ein bereits von der Autorität vorgegebenes Ergebnis durchgedrückt werden soll, ist kaum vorstellbar.

Checkliste für die Durchführung einer Mediation, an der die Parteien nicht freiwillig teilnehmen

1. Einleitung
2. Überweisungskontext herausarbeiten
3. Unfreiwilligkeit ansprechen
4. Auftragsklärung und Rollenklärung
5. Was ist Mediation?
Was kann Mediation leisten?
6. Rechtlicher Rahmen
 - a) Umfang der Verpflichtung
 - b) Vertraulichkeit (= Schutzraum zum Verhandeln)
(Vertraulichkeit zw. Parteien verhandeln)
7. Gesprächsregeln vereinbaren
8. Kontrakt
9. Aktuelles Thema – evtl. schon verhandeln
10. Abschließende Frage: Gespräch fortsetzen ja? oder nein?

Bad Iburg, 26. September 2016

Susanne Kirchhoff